

Tisch-Vorlage Nr. II/102/2009  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Festsetzung des Hebesatzes für die Hochwasserschutzbeiträge ab dem Kalenderjahr 2010**

### **A Problem**

Aufgrund der Verordnung zur Einführung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 23.12.04 (Brem. GBl. S. 622) sind mit Wirkung ab 01.01.05 im Gebiet der Stadt Bremerhaven und des stadtbremischen Überseehafengebietes Hochwasserschutzbeiträge zu erheben. Nach § 10 dieser Verordnung ist den Beitrag erhebende Stelle der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Der Magistrat hat diese Aufgabe in seiner Sitzung am 09.12.04 der Steuerabteilung übertragen (Vorlage: II/106/04). Nach § 5 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bestimmt die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde, mit welchem Vomtausendsatz des Einheitswertes oder Ersatzwertes oder Zerlegungsanteils der Beitrag zu erheben ist (Hebesatz). Der Hebesatz ist jeweils spätestens am 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festzusetzen.

### **B Lösung**

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 der o. g. Verordnung wird der Hebesatz ermittelt durch Teilen des nach der Vorschrift berechneten Beitragsbedarfs durch die zuletzt festgestellte Summe der Einheitswerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteile im geschützten Gebiet. Der Vomtausendsatz ist dabei auf eine Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Der Beitragsbedarf für das Jahr 2010 wurde vom Senator für Wirtschaft und Häfen mit 1.400.000,00 € festgestellt und der Steuerabteilung mit e-mail vom 05.11.09 übersandt. Die Beitragsberechnung erfolgte vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der Änderungsverordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven, da der Hochwasserschutzdeich auf der Luneplate (Gebietsaustausch zum 01.01.10 zwischen den Bundesländern Bremen und Niedersachsen) bei der Berechnung berücksichtigt wurde. Erkenntnisse über die Höhe der Einheitswerte derjenigen Gebiete, die vom Gebietsaustausch betroffen sind, liegen derzeit noch nicht vor. Da es sich bei den hinzukommenden Flächen im Bereich der Luneplate um Flächen handelt, die bewertungsrechtlich als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bewertet sind, verfügen diese nur über geringe Einheitswerte. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sich die Einheitswerte aus den abzugebenden Flächen mit den neu hinzukommenden Flächen in etwa kompensieren werden. Mit dem Erlass entsprechender Änderungsbescheide ab 01.01.10 durch das Finanzamt ist voraussichtlich erst gegen Mitte nächsten Jahres zu rechnen.

Somit errechnet sich für das Kalenderjahr 2010 folgender Hebesatz:

Beitragsbedarf 2010: 1.400.000,00 € = 0,0010052614 ≈ 0,001  
geteilt durch Summe der Einheits-  
Ersatzeinheitswerte und Zerlegungsanteile: 1.330.021.703 €

### **C Alternativen**

Keine.

**D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Durch die Anhebung des Hebesatzes von 0,8 Promille auf 1,0 Promille werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 300.000 € erwartet, die der Steigerung des Beitragsbedarfs ab dem Jahr 2010 entsprechen. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, den nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven zu bestimmenden Hebesatz für das Kalenderjahr 2010 bis auf weiteres mit 1,0 v. T. festzustellen. Die Festlegung des Hebesatzes erfolgt unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens der Änderungs-Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister